

50/0
50/31
Amt für Soziales
Seniorenreferat

Stadverwaltung Düsseldorf Amt 61

0	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

Eing. 29. JUNI 2020

Federführung/ Bearbeitung

Frau Herr

22.6.2020 pf ☎ 95020

Stadverwaltung Düsseldorf
Dezernat 05

Eing. 24. JUNI 2020

weiter an

40	50	51	52	54
----	----	----	----	----

Über
Herrn Stadtdirektor Burkhard Hintzsche
Dezernat 06

An
Frau Renate Nitz
Amt 61/3

B-Plan-Vorwettbewerb – Westlich Volmerswerther Straße (03/028)
Hier: Äußerung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Nitz,

von dem benannten Planverfahren sind die Belange des Amtes 50 unmittelbar tangiert.

Dem Amt für Soziales obliegt nach § 7 Abs. 1 und 3 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) die Erfassung, Bewertung sowie die Planung und Weiterentwicklung der lokalen pflegerischen Infrastruktur, komplementärer Hilfen, Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen wie die persönliche Assistenz. Dazu gehört auch die Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen.

Angrenzend an die zu entwickelnde Fläche befindet sich auf der Gladbacher Straße 25 das St. Martinus-Krankenhaus. Der Krankenhausträger hatte beabsichtigt, im Plangebiet 03/032 – Östlich Völklinger Straße, auf der anderen Seite der S-Bahn-Linie, eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot, eine Tagespflege- sowie eine Kurzzeitpflegeeinrichtung zu errichten. Erste Pläne für die Realisierung waren entwickelt und in Beratungsgesprächen mit der örtlichen Planung im Amt für Soziales thematisiert worden.

Die Prüfung, ob der Bau einer mehrgliedrigeren Pflegeeinrichtung bei der Quotierungsvorgabe des Handlungskonzeptes Wohnen behandelt werden kann wie regulärer Wohnungsbau, ergab ein positives Ergebnis. Zur Erörterung dieser Möglichkeiten war die Klinik auf die Ämter 61 und 64 zugegangen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass mit Stand November 2018 etwa 2.500 (ca. 48 Prozent) der etwa 5.120 Personen, die in stationären Einrichtungen der Altenpflege leben, Leistungen wie Hilfen zur Pflege, Grundsicherung oder Pflegegeld beziehen.

Die Realisierung der Planungen für eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot war nicht möglich. Der Bedarf für eine derartige Einrichtung im Stadtbezirk 3 besteht jedoch nach wie vor.

Alternativ könnten am Standort die Planungen für eine Tagespflegeeinrichtung und ambulant betreute Wohngruppen als realistische Optionen entwickelt werden.

Aufgrund des derzeitig gesamtstädtischen Defizits in der pflegerischen Versorgung in Düsseldorf sollte die Planung die Realisierung von pflegerischen Angeboten wie Tagespflege und ambulant betreute Wohngruppen berücksichtigen. Eine große Attraktivität für den Standort bieten die engen räumlichen Bezüge zu der geriatrischen Fachklinik St. Martinus-Krankenhaus mit hoher Versorgungssicherheit im Stadtbezirk.

Neben diesen konkreten Plänen verweise ich darauf, dass im Rahmen der gesetzlichen Regelung „ambulant vor stationär“ gemäß § 13 SGB XII der Sozialhilfeträger als Rehabilitationsträger (Rehabilitationsträger ist die juristische Person Landeshauptstadt Düsseldorf in Gänze) verpflichtet ist, der ambulanten Versorgung von Menschen mit Behinderung oder pflegebedürftigen Personen den Vorrang zu geben und eine geeignete Versorgung sicherzustellen. Die Verpflichtung zur ambulanten Versorgung gilt für alle Lebensbereiche. Neben der vorrangigen ambulanten Versorgung ist die Versorgung mit stationären Angeboten sicherzustellen.

Als weiteres Ergebnis der örtlichen Planung des Amtes 50 besteht auch im Bereich der Hilfen für Menschen mit Behinderung ein zusätzlicher Bedarf an ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie an Angeboten des Servicewohnens. Zur Sicherung eines quartiersnahen Angebotes rege ich daher an, diese Bedarfe bei Ihren weiteren Betrachtungen zu berücksichtigen. Insbesondere rege ich an, im Rahmen des § 4 Abs. 2 BauGB sonstige Träger öffentlicher Belange, wie zum Beispiel Leistungsanbieter der Pflege oder der Hilfen für behinderte Menschen, zu beteiligen. Gerade für diese Personengruppen fehlt es bisher an bezahlbarem Wohnraum für Wohngemeinschaften oder geeigneten Wohnungen, die von pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit Behinderung barrierefrei genutzt werden können. Ich bitte, in die Planung ebenso generell die Bedarfe der Personengruppe der Menschen mit Behinderung einzubeziehen und verweise auf die Dienstanweisung zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (DA BGG NRW).

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, mögliche Investoren wie auch die Ämter 63 und 66 - sofern nicht bereits erfolgt - über dieses Schreiben zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Buschhausen